

# **Änderung des Gebührentarifs (GT)**

## **Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK\_K27)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1235

### **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	3
3.	Rechtliches .....	3
4.	Antrag .....	4

## **Beilagen**

Beilage 1: Beschlussesentwurf

Beilage 2: Synopse

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (GT) Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK\_K27).

## **1. Ausgangslage**

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Gebühren im Bereich des Volksschulamtes sollen nach den tatsächlichen Aufwändungen erhoben werden. Die im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen im Volksschulbereich sind seit 1979 unverändert geblieben. Die Prüfung der Rechtmässigkeit von Organisationsstatuten von Zweckverbänden sowie die Aufwände zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Privatschulen (wie Beurteilung Schulkonzept, Unterricht, Bauliches, Sicherheit, Hygiene) sind gestiegen. Deshalb sind folgende Gebührenrahmen neu festzusetzen:

- a) Anhebung der Untergrenze für die Genehmigung von Organisationsstatuten von Zweckverbänden von heute 100 bis 1'000 Franken auf neu 800 bis 1'000 Franken;
- b) Aktualisierung der Gebühren für Privatschulbewilligungen von heute 100 bis 1'000 Franken auf 300 bis 3'000 Franken.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### **§ 109**

Der Aufwand zur Genehmigung eines Organisationsstatuts von Zweckverbänden ist in allen Fällen etwa gleich hoch. Ausnahmsweise kann der Aufwand höher ausfallen, wenn besondere Abklärungen gemacht werden müssen. Die Maximalgebühr soll unverändert bleiben. Hingegen soll der untere Rand des Gebührenrahmens auf die tatsächlichen Minimalaufwändungen von 800 Franken angehoben werden.

### **§ 110**

Eine Betriebsbewilligung wird in einem gestuften Verfahren erteilt. Im ersten Schritt wird sie für eine Probezeit erteilt. Nach erfolgreicher Probezeit kann eine unbefristete Bewilligung erlangt werden. Die Gebühren unterscheiden sich für Organisationen mit und ohne gewinnstrebendem Charakter im entsprechenden Gebührenrahmen. Für die Erteilung der unbefristeten Bewilligung sind die Aufwände deutlich geringer und die Gebühren in der Folge tiefer. Dieses Verfahren entspricht der gängigen Praxis.

## **3. Rechtliches**

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Volksschulamt (7) Wa, YK, eac, Eg, RF, ESP, cb

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Einspruchsverfahren) (3) Eng, Stu, Rol

Parlamentsdienste

BGS

GS